

VII.
Edict
über eine Viehschätzung.
von 1695.

Von Gottes Gnaden, Wir Herman Werner, Bischof zu Paderborn, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, &c. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen, Was gestalter Uns von Unserem gehorsamen Land-Ständen bey dem am 20ten October nächsthin, geschlossenem Landtage, zu Abtragung hiesigen Stiffts gemeiner Lands-Nothwendigkeiten, bey jetztigen gefährlichen Kriegs-Läusen unter anderem auch eine Viehschätzung, auf vorigen Jahres Fuß in Vorschlag gebracht und gewilliget, auch darauf jedes Orts das Vieh verzeichnet, und der Anschlag formirt worden; Wann nur die ohnumgängliche Nothdurft erfordert, daß solchane Viehschätzung, und zwar vorerst zur Halbscheid im Decembri, und im Februario des herankommenden 1696. Jahrs, die andere Halbscheid, ohne einigem Abgang, und zwar von jedem Pferd ein Reichsthaler, Stoppeln zwanzig Groschen, einer Kuh funfzehnen Groschen, Ochsen zwölff Groschen, Kind neun Groschen, Esel achtzehnen Groschen, Schweine drey

drey Groschen, einem Schaf achtzehnen Pfening, Hamael achtzehnen Pfening, Ziegen oder Schaf-Lamm neun Pfening, und einer Ziegen vier Groschen, beigebracht und bezahlt werden; So befehlen Wir allen und jeden Unseren Drosten, Gerichtshabern, Rensfemeistern, Amtmännern, Vogreben, Landvögten, Richtern und Vögten, sodann Burgermeistern und Rath in den Städten, und Vorstehern auf denen Dorffschaften hiemit gnädigst und wohlernstlich, die uneingestellte Verfügung zu thun, damit erwehnte Viehschätzung, nach Anweish hiebey zurückkommender Specificationen, und darauf formirten Anschlag so zeitlich, und mit der ernstlichen Erinnerung beigebracht, auf daß dieselbe nicht allein, in bestimmten Terminen, von denen Unterthanen, ohne einige Conuivenz und Uebersehung beigeetrieben, sondern auch zu handen Unsers Schaf-Einnehmern, ohne Abgang ohnfehlbar geliefert werden könne, und man nicht nöthig habe, widrigenfalls, mit der ohnausbleiblichen militarischen Execution, gegen die saumhafte Dertter verfahren zu lassen, und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, solle dieses Unser Patent, sowohl gehörenden Orts affigirt, als auch alle vierzehnen Tage, vor denen obgesetzten Zahlungs-Terminen, denen Unterthanen kund gethan werden. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secrets. Signatum auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus den 20ten Decembriß 1695.

Herman Werner. (L. S.)